

ZIP 2019, 1836

ZPO § 142 Abs. 1 Satz 1, § 384 Nr. 1

Zum Zeugnisverweigerungsrecht einer am Rechtsstreit nicht beteiligten juristischen Person gegen Anordnung der Vorlage von Unterlagen

OLG Stuttgart, Beschl. v. 01.03.2019 - 1 W 42/18 (rechtskräftig; LG Stuttgart)

Leitsätze der Redaktion:

- 1. Wird eine juristische Person als Dritte gem. § 142 ZPO auf die Herausgabe ihrer Unterlagen in Anspruch genommen, ist bei der Frage nach einem Zeugnisverweigerungsrecht gem. § 384 Nr. 1 ZPO primär - oder jedenfalls auch - auf ihre Vermögensverhältnisse abzustellen und ihr bei einem drohenden eigenen Schaden auch ein Recht zur Verweigerung der verlangten Vorlage zuzubilligen.**
- 2. Ein unmittelbarer Schaden droht, wenn die Vorlage der Unterlagen die tatsächlichen Voraussetzungen für einen Anspruch gegen die juristische Person schaffen oder die Durchsetzung einer bereits bestehenden Schuldverpflichtung erleichtern könnte; in diesen Fällen ist eine die Zeugnisverweigerung rechtfertigende Vermögensgefährdung gegeben.**
- 3. Da eine allgemeine prozessuale Aufklärungspflicht der nicht darlegungs- und beweispflichtigen Partei nicht besteht, muss dies umso mehr für einen außerhalb des Prozessrechtsverhältnisses und der daran anknüpfenden Erklärungspflicht der Parteien stehenden Dritten gelten.**